

Gedankenstütze zum Vortrag

Was ist gemeint mit „gelingende Praxis in der Verantwortungsgemeinschaft?“

Es kommt sicher darauf an, aus welcher Perspektive das gesehen wird.

Aus Sicht

- des Kindes,
- des jeweiligen Elternteils,
- des jeweiligen Anwalts,
- des Gerichts,
- des Jugendamts
- des Verfahrensbeistands
- des Sachverständigen.

Wobei die Verantwortungsgemeinschaft als die am Verfahren Beteiligten Professionen (Eltern, Anwalt, Richter, Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständiger) zu begreifen ist.

Dabei ist die Frage zu klären, was mit „Gelingen“ gemeint ist.

Beispiel Fall 1:

Der Vater kommt zum Anwalt und begehrt Umgang mit dem Kind. Er erklärt, das gemeinsame Kind sei 5 Jahre alt. Er habe mit der Mutter bis vor 6 Monaten zusammen gelebt. Die Mutter sei mit dem Kind in eine neue Wohnung gezogen. Umgang erhält er seit 2 Monaten nicht, weil das Kind, so die Mutter, nach dem letzten Umgang so aufgekratzt und „daneben“ gewesen sei, dass sie noch den ganzen Abend gebraucht habe, das Kind zu beruhigen. Mittagsschlaf habe das Kind auch nicht gehalten und zum Essen waren beide wieder, wie immer, bei McDonald's.

Unter diesen Voraussetzungen komme ein Umgang, wenn überhaupt, nur noch begleitet für einige Stunden und ohne Übernachtung in Betracht. Die Kindesmutter lässt nicht mit sich reden, das versuche er seit Wochen.

Der Vater fragt: „Was kann ich tun?“

Exkurs: Es kommt nicht ganz selten vor, dass der/die Mandant/in in Begleitung eines eigenen Elternteils (Großmutter) oder Lebensgefährtes(in) erscheint. Hier weise ich darauf hin, wie ich damit umgehe und wie ich höflich, aber bestimmt, nach anfänglicher kurzer gemeinsamer Besprechung die Sache mit dem Mandanten alleine weiter bespreche.

Bereits hier stellen sich die Weichen, in welche Richtung das „Verfahren“ geht.

Jetzt könnte man als Anwalt sofort „losschießen“, der Mutter die Vertretung anzeigen, den Umgang konkret für bestimmte Zeiten fordern und ihr ein Verfahren androhen, wenn sie nicht binnen Frist (1 Woche) zustimmt.

Man könnte aber den Vater auch auf die Vermittlungsmöglichkeit der oben genannten Professionen (Jugendamt, KJF, AWO, ...) hinweisen. Dazu habe ich eine Liste von Adressen nebst Telefonnummern von verschiedenen Stellen, die ich dann aushändige.

Ich erkläre, dass das Jugendamt in der Regel ohnehin Beteiligter im etwaigen späteren Verfahren sein wird, so dass es Sinn macht, zunächst außergerichtlich tätig zu werden und bereits mit den Stellen Kontakt aufzunehmen, die später als Beteiligte im Verfahren dabei sind. Das hat insgesamt auch den Vorteil, dass, falls es zu einem Verfahren kommt, die Beteiligten schon wissen worum es geht und dem Gericht bereits entsprechend berichten können. Außerdem gibt es einen Rechtsanspruch auf Beratung nach § 17 SGB VIII

Exkurs:

Insbesondere bei späteren VKH-Mandaten, die nahezu immer mit Beratungshilfeschein (35 € Gebühr für den Anwalt, 100 € wenn er nach außen tätig wird) beginnen, ist es in Voraubarbeit für das spätere Verfahren unerlässlich, zuvor außergerichtlich den Versuch der Einigung zu unternehmen, weil auch hier schon etwaige drohende „Unzufriedenheit“ des Gerichts gegen den eigenen Mandanten, sofern er sich außergerichtlich nicht um eine Einigung bemüht hat, jedenfalls erst dann gar nicht entstehen kann.

Wenn also aufgrund außergerichtlicher Kontaktaufnahme mit der Mutter und unter Einschaltung des Jugendamts oder mit der Hilfe eines freien Träger (KJF, AWO, ...) eine Regelung mit dem anderen Elternteil erarbeitet und ein Einvernehmen hergestellt werden kann, wird man hier schon von Gelingen sprechen, weil es erst gar nicht zum Gerichtsverfahren kommt.

Diese Fälle gibt es, aber sie sind leider die Minderheit.

Jedenfalls sollte der Mandant umgehend mit den in Frage kommenden Stellen Kontakt aufnehmen und dem Anwalt mitteilen, wer zuständig ist (Telefonnummer usw.). Das hat den Vorteil, dass auf kurzem Weg Erkundigungen eingeholt werden können, die den weiteren Fortgang beeinflussen.

Denn der Anwalt sollte meines Erachtens nach auch die Einschätzung des Jugendamts oder die der mit der Sache befassten Stelle heranziehen, um zu entscheiden und seinem Mandanten raten zu können, ob das Gericht zu bemühen ist. Eine Schweigepflichtentbindung sollte vom Mandanten der entsprechenden Stelle erteilt werden.

Erst wenn es in absehbarer Zeit (die nicht zu lange sein sollte, gerade wenn es um die Umgangsregelung mit kleinen Kindern - 0 bis 5 Jahre - geht) nicht gelingt, eine Lösung zu finden, wird sozusagen „Plan B“ in Angriff genommen und ein Verfahren eingeleitet.

Aufgrund des hier ernst genommenen Beschleunigungsgebotes, ist es daher kaum notwendig, ein eA Verfahren (einstweilige Anordnung) anzuschieben, sondern gleich ein HS-Verfahren (Hauptsacheverfahren).

Ist man also in diesem Stadium angelangt, hängt ein Gelingen oder die möglicherweise zu erwartende Länge eines Verfahrens (wobei letzteres nicht wirklich kalkulierbar ist) auch mit davon ab, wie und was so alles in der Antragschrift oder im Erwidierungsschriftsatz, sofern ein solcher überhaupt notwendig ist, vorgetragen wird (was für beide Instanzen gilt).

Exkurs:

Der Anwalt, der sich mit Familiensachen (jedenfalls mit Umgangs- oder Sorgerechtsstreitigkeiten) auseinandersetzt, muss sich darüber im Klaren sein, dass sein Engagement jedenfalls in gebührenrechtlicher Hinsicht überwiegend nicht „belohnt“ wird. Denn die Zeit, die er tatsächlich mit einem solchen Mandat verbringt, bekommt er nicht annähernd vergütet. Deshalb sollte er auch das Gericht im späteren Verfahren dafür sensibilisieren und darauf hinwirken, dass eine Streitwerterhöhung von den üblichen 3.000 € auf 6.000 € oder 8.000 € eben nicht eine Verdoppelung der Gebühren bedeutet. Eine fertige Beispielabrechnung, vor allem differenziert als VKH und als Wahlanwaltsrechnung, dabeizuhaben schadet also nicht. Denn spätestens nach der 2. oder 3. Verhandlung (von oftmals mehreren, nicht selten über 2 Stunden, sind keine Seltenheit; unter einer Stunde geht gar nichts) könnte sich erheblicher Unmut, nicht zuletzt beim Anwalt, einstellen.

Ich habe von einer Kollegin gehört, dass es zumindest an einem OLG in den alten Bundesländern so sein soll, dass der Gegenstandswert je Kind mit 3.000 € festgesetzt wird und zusätzlich bei hohem zeitlichen Aufwand der Wert um je 1.000 € pro Stunde des Mehraufwandes (gemeint bei mehreren Verhandlungen) durchaus erhöht wird, so dass bei beispielsweise 2 Kindern und mehreren Verhandlungen durchaus auch Werte von 8.000 bis 11.000 € festgesetzt werden können.

Das würde zwar zu regelmäßigem Streit mit dem Bezirksrevisor führen, wäre aber angemessen, vor allem auch in Anbetracht der Tatsache, dass man hier schließlich um eines der höchsten Güter streitet, nämlich um die Kinder. Wenn also das Gericht auch hier entsprechend handelt, sind auch die Anwälte eher bereit sog.

Zwischenvereinbarungen zu schließen (Umgang für bestimmte Zeit, dann neuer Termin, um zu prüfen ob es funktioniert), weil das Verfahren dadurch nämlich nicht abgeschlossen ist und eine Einigungsgebühr deshalb (trotz der Zwischeneinigung) nicht entsteht.

Auch kann vielleicht eine grundsätzliche Erhöhung des Wertes und somit der Gebühren für die Anwälte vielleicht dazu beitragen, dass die „alljährlichen wiederkommenden Streithansel“ von solchen Streitigkeiten wie die Verweigerung der Unterschrift zum Personalausweis oder Herausgabe der Krankenkarte usw. von solchen „unsinnigen“ (überflüssigen) Prozessen abgehalten werden.

Auch das ist positives Gelingen, wenn ein Verfahren erst gar nicht betrieben wird (hatte ich eingangs schon erwähnt).

Obwohl dies selbstverständlich sein sollte, hat meiner Ansicht nach eine knappe, und nicht in irgendeiner Weise beleidigende oder gar verunglimpfende Sachverhaltsdarstellung nebst einem Antrag das gerichtliche Verfahren einzuleiten.

Beispiel Fall 2:

Geschwistertrennung und der erneute Versuch der Mutter, wechselseitig den Umgang herzustellen:

Fall R ./ R

hier jetzt den Fall vortragen:

Außergerichtliches Anschreiben zur Kontaktabbauung, wie es auch höflich gehen kann.

Hier die Antwort des Antragsgegners, vor allem die negative Wortwahl vortragen.

Antrag ans Gericht, ohne auf das Antwortschreiben direkt einzugehen, um nicht gleich hier den „Schneidbrenner“ zu entzünden.

Dann den Schriftsatz des Anwalts der Gegenseite vortragen, wie man es gerade nicht machen soll.

Gerade nicht mehr auf einen solchen Schriftsatz eingehen und die Verhandlung abwarten.

Lösungsorientiertes Gutachten wird in Auftrag gegeben.

Erfolg! Tatsächlich Einigung der Eltern.

Aus dem Gutachten referieren.

Das Verfahren ist gelungen!

Der Anwalt sollte also versuchen, den Frust und den Ärger des Mandanten nicht in den Schriftsatz einzubauen und, auch falls es die Gegenseite dies bereits getan hat, nicht in gleicher Art darauf antworten. Wir Anwälte müssen uns den Frust anhören, diesen filtern und versuchen, dem Gericht so neutral es geht, das Problem mitzuteilen. Wir müssen dem Mandanten erklären, dass es nichts nützt, und sogar äußerst kontraproduktiv ist, so wie oben skizziert zu agieren oder gleich negativ zu reagieren. Wir müssen erklären, dass es ausschließlich um die Kinder geht und sämtliche Befindlichkeiten der Eltern zurückzutreten haben.

Und jetzt wird es richtig schwer für den Anwalt!

Er muss den Spagat bewältigen, ein Verfahren für seinen Mandanten zu führen, ohne ihn zu verraten! Er muss also seine Interessen wahrnehmen und sich gleichzeitig seiner eigenen Verantwortung darüber bewusst sein, was er gerade macht!

Wenn er für den Umgang begehrt und um das Gelingen darum kämpft, wird der Anwalt keine großen Probleme haben, seinen Mandanten ordentlich zu vertreten.

Wie sieht es aber aus, wenn sein Auftrag lautet, zu verhindern, dass der Umgang stattfindet oder die Sorge gemeinsam ausgeübt wird?

Also zu verhindern, was verhindert werden kann.

Spätestens jetzt muss ich mir als Anwalt selbst die Frage stellen und damit mir gegenüber Farbe bekennen, ob ich mit dafür verantwortlich sein will, dass einem Kind ein Elternteil durch Nichtgewährung von Umgang genommen und damit einhergehend der Entfremdung Vorschub geleistet wird.

Natürlich muss ich meinen Mandanten umfassend darüber aufklären, was es für rechtliche und taktische Möglichkeiten gibt, das Verfahren zu führen. Also auch wie man das Verfahren verzögern oder beschleunigen kann. Aber ich meine, meine Aufgabe ist es doch und vielleicht sogar gerade auch, den Eltern einen möglichen anderen Weg zu zeigen und sie letztendlich, im Interesse des Kindes, und nur darum geht es doch, von ihrer Haltung, der totalen Verweigerung, abzubringen. Und wenn man so handelt, kann man, so hoffe ich, nicht von Parteiverrat reden.

Für mich persönlich ist letztendlich ein Verfahren „verloren“, in dem ich mich für den Mandanten durchsetzen konnte, dass ein Umgang nicht stattfindet. Solche „Siege“ braucht man nicht wirklich.

Es mag Sachverhalte geben, wo es anders ist. Wo es den Kindern tatsächlich und wirklich schadet, wenn ein Umgang stattfindet oder erzwungen werden würde, wobei dies (die Durchsetzung von Beschlüssen oder Vereinbarungen, § 89 FamFG) ein extra Thema ist, auf das ich hier im Rahmen des Vortrages nicht eingehen kann. Aber diese Sachverhalte sind, jedenfalls nach meiner 23-jährigen Erfahrung, die Ausnahme. Was nicht heißt, dass es keine Umgangsausschlüsse gäbe. Die sind meiner Überzeugung nach aber überwiegend (nicht alle) falsch und bezeugen, dass das Verfahren eben nicht gelungen ist!

Deshalb ist meiner Ansicht nach das gerichtliche Verfahren als solches nicht negativ zu werten, sondern auch als eine neue Chance zu begreifen, das Problem, was oft die Eltern untereinander haben, wenn schon nicht zu klären, aber den Eltern zu verdeutlichen und diese im Interesse der Kinder zum Umdenken und positivem Handeln zu bewegen. Dann ist aus meiner anwaltlichen Sicht das Verfahren gelungen.

Das Gericht muss sich auch genügend Zeit für solche Verhandlungen nehmen, was jedenfalls hier in Sachsen überwiegend auch der Fall ist.

Noch einmal und zum Abschluss des Vortrags:

Wenn sich der Mandant auf das alles einlassen kann, habe ich als Anwalt auch kein Problem mit „Parteiverrat“. Und wenn der Anwalt persönlich davon überzeugt ist, dass es nicht richtig sein kann, worum er gebeten wird, wenn er merkt, dass das Kind vom eigenen Mandanten an seinem Recht, an seinem Willen mit dem andern Elternteil zusammen zu sein gehindert wird, und wenn er meint, dass das nicht im Interesse des Kindes sein kann, dann bleibt ihm ja unbenommen, das Mandat nicht zu übernehmen oder zu beenden.